

ZU ALLEN PUNKTEN BERATEN WIR
SIE GERNE PERSÖNLICH!

Aufgepasst!

Bei Übertragungen von Immobilien im Familienverband (unentgeltlich/entgeltlich) wird die **Grunderwerbsteuer** mittels **Stufentarif** ermittelt. Bei Ermittlung des Stufentarifs müssen alle Erwerbe **innerhalb von 5 Jahren** von derselben Person an dieselbe Person zusammengerechnet werden.

Stufentarif: Die Grunderwerbsteuer beträgt
– für die ersten EUR 250.000 ► 0,5%
– für die nächsten EUR 150.000 ► 2%
– darüber hinaus ► 3,5%
des Grundstückswertes.

Neues zum Gewinnfreibetrag ab 2022

Wie bekannt, können natürliche Personen sowie Mitunternehmer bei ihren betrieblichen Einkünften einen Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) geltend machen.

Im Zuge der Steuerreform wurde der Grundfreibetrag für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, von 13% auf 15% des Gewinns angehoben.

Der Grundfreibetrag erhöht sich dadurch auf max EUR 4.500 (bisher max EUR 3.900). Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag bleibt unverändert.

Tipp: Für die steueroptimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrags im Jahr 2022 kontaktieren Sie rechtzeitig Ihren Steuerberater!

Abgabenfreie Teuerungsprämie

Zahlungen, die der Arbeitgeber 2022 und 2023 Arbeitnehmern aufgrund der Teuerung **zusätzlich** gewährt (Teuerungsprämie), sind bis EUR 3.000 jährlich pro Mitarbeiter lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei. Dies gilt nur für Prämien, die zusätzlich ausbezahlt werden und bisher nicht gewährt wurden. Keine weiteren Voraussetzungen gibt es für Zahlungen bis EUR 2.000. Für die restlichen EUR 1.000 muss eine lohngestaltende Vorschrift vorliegen (zB Schmutzzulage).

Aufgepasst: Der Betrag von EUR 3.000 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen (siehe *Steuerinfo 03/2022*). Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Vergleich zur Teuerungsprämie jedoch nur lohnsteuerfrei und muss allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen gewährt werden.

Tipp: Um die Vorteile der beiden Prämien optimal nutzen zu können, kontaktieren Sie Ihren Steuerberater.

Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Ab der Veranlagung 2022 wurde eine Einkommensteuerbefreiung für Einkünfte von natürlichen Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen eingeführt, sofern die Engpassleistung der jeweiligen Anlage max 25 kWp beträgt.

Tipp: Allgemeines zu Photovoltaikanlagen finden Sie in unserer *Steuerinfo 06/2022*.

Ressortverteilung – GmbH-Geschäftsführer

Die Verantwortung für die Erfüllung der **abgaben-/sozialversicherungsrechtlichen Pflichten** kann im Rahmen einer Ressortverteilung einem oder mehreren GmbH-Geschäftsführern zugewiesen werden. Die übrigen Geschäftsführer können ausnahmsweise dennoch haften, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung vorlagen und sie keine rechtzeitigen Maßnahmen getroffen haben.

Tipp: Es ist eine **schriftliche Dokumentation der Ressortverteilungen** zu empfehlen.

Wichtige Fristen per 30.09.2022

- Herab-/Hinaufsetzungsanträge für Est-/KöSt-Vorauszahlungen 2022
- EU-Vorsteuerrückerstattung für 2021
- Firmenbucheinreichung von Jahresabschlüssen mit Stichtag 31.12.2021 auf 31.12.2022 verlängert!

Beginn der
Anspruchsverzinsung
mit 1.10.2022
für Est-/KöSt-
Nachzahlungen 2021